

87. Kann auf den Ersatz des durch die Veröffentlichung einer Druckschrift verursachten Schadens vor jedem Gerichte geklagt werden, in dessen Bezirk Exemplare derselben verbreitet und gelesen worden sind? und in welchem Umfange?

VI. Zivilsenat. Urte. v. 10. April 1905 i. S. S. (Bekl.) w. Vita, G. m. b. H. (Rl.). Rep. VI. 316/04.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Gegen die wegen eines in den „Hamburger Nachrichten“ erschienenen Artikels wider den in Hamburg wohnhaften Verleger der genannten Zeitung in Berlin erhobene Schadensersatzklage schützte der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor; diese wurde aber in den beiden vorderen Instanzen verworfen. Die Revision des Beklagten ist vom Reichsgericht zwar insoweit zurückgewiesen worden, als der Klagenanspruch auf Ersatz des der Klägerin durch die Verbreitung jenes Zeitungsartikels im Bezirke des Landgerichts I zu Berlin entstandenen oder noch entstehenden Schadens gerichtet sei; im übrigen aber ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen worden, aus den folgenden

Gründen:

„Geklagt ist auf Verurteilung des Beklagten zum Erfasse desjenigen Schadens, welcher der Klägerin durch den in den „Hamburger Nachrichten“ über das Werk „Sena oder Seban?“ am 25. Oktober 1903 veröffentlichten Artikel entstanden sei und noch entstehen werde. Die Klägerin will ihren Anspruch auf die §§ 823, 824 und 826 B.G.B. stützen und hält die Zuständigkeit des Landgerichts I zu Berlin, obgleich der Beklagte in dessen Bezirk keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, deswegen nach § 32 B.P.O. für begründet, weil jener Zeitungsartikel infolge der vom Beklagten getroffenen Veranstellungen und mit seinem Willen auch in Berlin verbreitet und gelesen worden ist.

Richtig ist, daß eine durch Verbreitung eines Preßzeugnisses begangene unerlaubte Handlung nicht bloß da begangen wird, wo dasselbe hergestellt, und von wo aus es verbreitet wird, sondern auch da, wo die Verbreitung selbst stattgefunden hat. Diese Auffassung entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, sowohl in Zivilsachen (Entsch. in Zivilf. Bd. 27 S. 419 fig.), als in Strafsachen (Entsch. in Straff. Bd. 13 S. 337 fig., und speziell für Preßdelikte Bd. 23 S. 156 fig.). Danach ist hier die Zuständigkeit

nach § 32 R.F.D. in Berlin begründet. Der § 7 Abs. 2 St.F.D. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1902 ändert daran nichts. Dort ist nicht etwa eine neue Rechtsnorm über die Frage aufgestellt, an welchem Orte ein durch den Inhalt einer Druckschrift gegebenes Delikt begangen werde, sondern nur eine singuläre Einschränkung des Gerichtsstandes der strafbaren Handlung für Strafsachen eingeführt, die auf den § 32 R.F.D. analog zu übertragen um so weniger Anlaß gegeben ist, als nach Satz 2 des erwähnten Abs. 2 für Privatklagen wegen Beleidigung auch im Strafprozeß das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, dann zuständig sein soll, wenn in diesem Bezirke die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Mit Unrecht hat auch der Beklagte eventuell hier eine Unterscheidung zur Geltung bringen wollen, je nachdem der Anspruch auf § 824 B.G.B. (weil darin die „Verbreitung“ speziell hervorgehoben werde), oder auf § 823 oder § 826 begründet werde; darauf kommt natürlich nichts an. Dennoch kann das angefochtene Urteil zu einem großen Teile nicht aufrecht erhalten werden. Denn die Klägerin verlangt ja nicht bloß den Ersatz desjenigen Schadens, der ihr dadurch entstanden sei oder noch entstehen werde, daß der fragliche Artikel in Berlin verbreitet und gelesen worden ist, sondern gleicherweise den Ersatz des Schadens, der durch die Verbreitung des Artikels an allen sonstigen Orten der Erde verursacht sein soll. Weßhalb hierfür das Landgericht I zu Berlin zuständig sein sollte, ist nicht abzusehen. Nur die Verbreitung des fraglichen Artikels im Bezirke des genannten Gerichts würde diejenige unerlaubte Handlung sein, aus welcher bei ihm geklagt werden kann. Mag auch in Rücksicht auf die Bestrafung die ganze auf die Verbreitung eines Preßerzeugnisses gerichtete Tätigkeit einer Person wegen der Einheitlichkeit des Vorfasses als eine einheitliche Handlung aufgefaßt werden können (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 23 S. 157), so ist doch vom Standpunkte des Zivilprozesses aus kein Grund zu solcher Auffassung ersichtlich. Im Strafprozeß ist in solchen Fällen viel weniger Anlaß gegeben, diese Frage mit Rücksicht auf den Gerichtsstand überhaupt zu erörtern, weil nach § 13 St.F.D. hier der Gerichtsstand des Zusammenhanges der Strafsachen eingreift. Für den Zivilprozeß trifft andererseits hier völlig die Analogie der von den

vereinigten Zivilsenaten des Reichsgerichts laut der Entsch. in Zivilf. Bd. 27 S. 386 flg. gefällten Entscheidung zu, wonach das nach § 32 B.P.O. zuständige Gericht durch die Klagerhebung nicht auch zuständig wird, über einen als eventuellen beigefügten anderen Klagegrund zu entscheiden. Ebensowenig wird es durch die Anrufung zuständig, über einen Anspruch aus einer mit der den Gerichtsstand begründenden zusammenhängenden anderen unerlaubten Handlung zu entscheiden.“ . . .